



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

II ZR 7/05

vom

22. November 2006

in dem Rechtsstreit

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 22. November 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Goette und die Richter Dr. Kurzwelly, Kraemer, Prof. Dr. Gehrlein und Caliebe

beschlossen:

Das Urteil des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes vom 16. Oktober 2006 wird dahin berichtigt, dass es in den Entscheidungsgründen Seite 5, Abs. 2 - Tz. 7 - zweite Zeile und Seite 5, zweiter Absatz - Tz. 8 - erste Zeile heißen muss:

"2. Der Vertretungsmangel, der auch ohne die von der Beklagten in der Revisionsinstanz erhobene Rüge von Amts wegen zu beachten ist ..."

"Zu Unrecht beruft sich die Klägerin auf das nach Erhebung der Klage verfasste Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden vom 9. Dezember 2002, ..."

Goette

Kurzwelly

Kraemer

Gehrlein

Caliebe